

Änderungen in der Personalverrechnung

Angleichung von Arbeitern und Angestellten

Hierbei handelt es sich nur um eine **teilweise** Angleichung dieser beiden Arbeitnehmergruppen. Die Neuerungen werden schrittweise in den Jahren **2018 bis 2021** in Kraft treten.

Angleichung Entgeltfortzahlung im Krankenstand

Ab **1.7.2018** gelten neue Bestimmungen für Arbeiter und Angestellte bezüglich Entgeltfortzahlung.

Dienstjahre	Anspruch bei Krankheit	Anspruch bei Arbeitsunfall/Berufskrankheit
0.-1.	6 Wochen voll + 4 Wochen halb	8 Wochen
2.-15.	8 Wochen voll + 4 Wochen halb	8 Wochen
16.-25	10 Wochen voll + 4 Wochen halb	10 Wochen
Ab 26.	12 Wochen voll + 4 Wochen halb	10 Wochen

Angestellte erhalten mit 01.07.2018 überdies einen **eigenständigen Anspruch bei Arbeitsunfällen** (Berufskrankheiten), dh. der Entgeltfortzahlungsanspruch besteht pro Anlassfall ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung.

Mit **01.07.2018** kann auch bei Angestellten durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung vereinbart werden, dass sich der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht am Arbeitsjahr, sondern am Kalenderjahr orientiert.

Hinweis: Die Neuregelung gilt für Dienstverhinderungen, die in jenem Arbeitsjahr eintreten, welches nach dem 30.6.2018 beginnt.

Angleichung bei Dienstverhinderungsgründen

Mit **1.7.2018** erhalten Arbeiter für eine verhältnismäßig kurze Zeit Entgeltfortzahlung auch aus Gründen, die nicht im Kollektivvertrag genannt werden, insbesondere bei familiären und öffentlichen Pflichten sowie bei faktischen Verhinderungen.

Die **kollektivvertraglichen Bestimmungen** gelten zwar weiterhin, die dort geregelten Dienstverhinderungsgründe sind aber nunmehr **als beispielhaft aufgezählt zu betrachten**.

Einvernehmliche Auflösung während eines Krankenstands

Bisher bestand bei Beendigung des Dienstverhältnisses eine Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, wenn er den Arbeitnehmer während eines Krankenstands gekündigt, den Arbeitnehmer unberechtigt entlassen oder einen vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers verschuldet hatte.

Künftig erstreckt sich die **Entgeltfortzahlungspflicht über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus auch auf einvernehmliche Auflösungen des Arbeitsverhältnisses während eines Krankenstandes**. Die Entgeltfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht, wie auch in den oben dargestellten Fällen, bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers bzw. bis zur Erschöpfung des Krankentgelts.

Diese neue Bestimmung findet **Anwendung auf einvernehmliche Auflösungen**, die eine **Beendigung** des Arbeitsverhältnisses **nach dem 30.6.2018** bewirken.

Angleichung der Kündigungsfristen von Arbeitern

Auch für Arbeiter gilt zukünftig eine zumindest sechswöchige Kündigungsfrist, wobei das Dienstverhältnis nur zum Ende eines jeden Quartals gelöst werden kann. Danach steigt die Kündigungsfrist stufenweise an und zwar bis zu einer Dauer von fünf Monaten nach dem vollendeten 25. Dienstjahr des Arbeitnehmers.

Der verbesserte Kündigungsschutz für Arbeiter tritt ab **01.01.2021** ein.

Saisonbetriebe im Sinne des § 53 Abs. 6 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG), können über das Jahr 2021 hinaus abweichende Regelungen kollektivvertraglich festlegen. (Baubranche, Tourismusbetriebe und andere Saisonbetriebe gemäß ArbVG)

Des Weiteren gilt diese neue Kündigungsregelung zukünftig auch für Angestellte mit nur wenigen Wochenstunden (weniger als ein Fünftel der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit)

Ersatz der Internatskosten für Lehrlinge

Beseitigt wurde auch die Ungleichbehandlung von Lehrlingen, die bisher abhängig von Lehrberuf und Kollektivvertrag mit unterschiedlich hohen Internatskosten belastet wurden. Lehrberichtigte haben ab Jänner 2018 das Lehrlingshaus bzw. Internat während des Berufsschulbesuchs ihrer Lehrlinge entstehenden Kosten selbst zu tragen.

WICHTIG: Lehrberechtigten können einen Ersatz der Unterbringungskosten bei der Lehrlingsstelle beantragen.

Änderungen des Zuschusses zum Krankenentgelt für Arbeitgeber

Der Zuschuss zur Entgeltfortzahlung von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA), den Kleinunternehmer im Falle einer Erkrankung eines Mitarbeiters beantragen können, wird ab **01.07.2018 von 50% auf 75%** des fortgezahlten Entgeltes erhöht, sofern der Betrieb nicht mehr als **zehn Mitarbeiter** beschäftigt.

Die **Auflösungsabgabe fällt ab 2020 nicht** mehr an.